

Die Nachlassplanung



Inhalt: Wer erbt, wann macht es Sinn ein Testament zu erfassen und wie geht man vor. Was ist wichtig und wie stell ich sicher, dass dieses unanfechtbar ist und umgesetzt wird. Warum es drauf an kommt, in welchem Kanton ich beim Erben wohne.

Von:

Stephan Wehrli
Mitteldorfstrasse 46
5722 Gränichen
079 693 84 08
info@wehrliberatung.ch
facebook.com\WehrliStephan
instagram.com\wehrliberatung

Quelle:

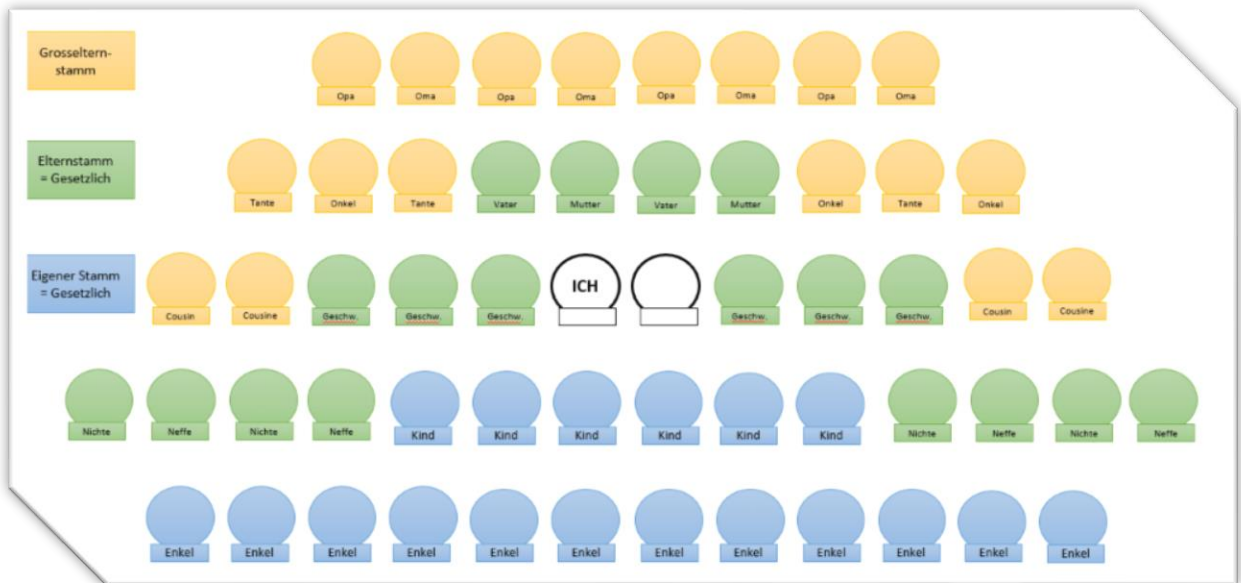
Ich bestimme, Beobachter
www.deinadieu.ch

Gesetzliche Erben

Stellen Sie sich vor, Sie leben mit Ihrem Partner, mit dem Sie nicht verheiratet sind, während 20 Jahren zusammen. Er stirbt und seine Nichte erbt die Hälfte Ihres gemeinsamen Hauses und Ihres Vermögens. Das ist eine Tatsache. Der Konkubinatspartner ist kein gesetzlicher Erbe und ohne Testament wird diese Nichte zum Zuge kommen und Sie können schauen, wie Sie die Nichte auszahlen können.

Geerbt wird nach der Stammesordnung, die aus 3 Stämmen oder Parentelen besteht:

- 1. Stamm der Nachkommen
- 2. Stamm der Eltern
- 3. Stamm der Grosseltern



Ohne Testament wird's das Erbe nach klaren gesetzlichen Regeln verteilt. Ist ein Erbberechtigter nicht mehr am Leben, verschiebt sich sein Anteil an seine Nachkommen. Allerdings können alle gesetzlichen Erben inklusive des Ehepartners und der Kinder auf einen Pflichtteil gesetzt werden und die freiwerdende Quote nach eigenem Ermessen verteilt werden. Dazu ist ein sogenanntes rechtsgültiges Testament von Nöten.

		Mit Kinder			Ohne Kinder				
		Ohne Testament		Mit Testament	Ohne Testament		Mit Testament		
Alleinstehende oder im Konkubinat lebend	mit Eltern				1/1 100 % Eltern	1/2 50 % Eltern	1/2 50 % Frei		
	ohne Eltern mit Geschwister und deren Nachkommen	1/1 100 % Kinder		3/4 75 % Kinder	1/4 25 % Frei	1/1 100 % Frei			
	ohne Eltern und Geschwister und deren Nachkommen					1/1 100 % Grosselternstamm dann Staat	1/1 100 % Frei		
Verheiratet oder eingetragene Partnerschaft	mit Eltern				3/4 75 % Ehepartner	1/4 25 % Eltern	3/8 37.5 % Ehepartner	1/8 12.5 % Eltern	1/2 50 % Frei
	ohne Eltern mit Geschwister und deren Nachkommen	1/2 50 % Kinder	1/2 50 % Ehepartner	3/8 37.5 % Kinder	1/4 25 % Ehepartner	3/8 37.5 % Ehepartner	1/4 25 % Geschwister/ Nachkommen	5/8 62.5 % Frei	
	ohne Eltern und Geschwister und deren Nachkommen					1/1 100 % Ehepartner	1/2 50 % Ehepartner	1/2 50 % Frei	

Erbschaftssteuer

Vielleicht ein Trost. Die in der Einleitung beschriebene Nichte winkt je nach Kanton ein stolzes Sümmchen Erbschaftssteuer. Richtig gelesen. Die Erbschaftssteuer ist unterschiedlich von Kanton zu Kanton. Auch der geerbte Betrag hat ein Einfluss auf die prozentuale Steuerforderung. Beispiele gefällig? (Quelle: Credit Suisse)

- In den meisten Kantonen sind die Kinder von der Erbschaftssteuer befreit. LU, VD, NE, AI verlangen Erbschaftssteuer ab einer gewissen Erbschaftshöhe. Diese variieren wiederum, die Steuer beläuft sich aber maximal auf 3.5 %.
- Einig sind sich alle Kantone bei den Ehepartnern. Die sind von der Erbschaftssteuer befreit.
- Nicht so die Konkubinatspartner. Ausgerechnet einige Innerschweizer Kantone sind so fortschrittlich und befreien die Konkubinatspartner von der Erbschaftssteuer, während andere Kantone bis 40% verlangen dürfen. Der Aargauer ist im Vergleich tief. Je nach Erbmasse winkt aber auch hier eine Rechnung zwischen 4-9%.
- Erben die Eltern gibt es verschiedene Kantone wie auch der Aargau, die keine Steuern verlangen. St. Gallen und Graubünden verlangen satte 10 %, wenn die Erbmasse einen bestimmten Betrag übersteigt.
- Bei Geschwistern fallen zwischen 5 und 20 % an, bei entfernteren Verwandten wird bis die Hälfte der Erbmasse verlangt mit Ausnahme zweier Kantone.
- Glück im Unglück haben Erben aus Schwyz und Obwalden. Egal wie der Verwandtschaftsgrad ist oder gar keiner besteht. Die Erbschaft ist steuerfrei.

Der Pflichtteil

Sie können also Ihr Erbe verteilen, wie Sie wollen, sofern Sie ein Testament erstellen und die Pflichtteile nicht verletzen. Wenn Sie im Testament die Pflichtteile verletzen, ist es aber nicht automatisch ungültig. Allerdings kann der betroffene Erbe die Verletzung gerichtlich anfechten und auf seinem Pflichtteil bestehen, was bis ein Jahr nach der Testamentseröffnung möglich ist.

Sie können zum Beispiel Ihre Kinder auf den Pflichtteil setzen und die 25 % Ihres Erbes Ihrem Partner vermachen. Wenn Konkubinatspaare gemeinsam ein Eigenheim besitzen ist dieser Schritt ratsam. Die Kinder können bei Volljährigkeit auf die Auszahlung des Anteils des Verstorbenen bestehen.

Ganz allgemein gilt für Konkubinatspaare, dass ein Testament ein Muss ist. Unverheiratete Lebenspartner sind keine gesetzlichen Erben. Beim Tod des Partners werden also Geld- und Sachwerte, die klar dem Erblasser zugeteilt werden können, aus dem gemeinsamen Haushalt verschwinden. Die Hälfte der gemeinsamen Konti und vom Erblasser gekaufte Sachen, wie zum Beispiel das gemeinsame Auto, gehören dazu.

Das Testament richtig verfassen

Damit ein Testament gültig ist, muss der Verfasser seiner letztwilligen Verfügung, wie das Testament auch genannt wird, ein paar Kriterien berücksichtigen:

- Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Beim Zeitpunkt der Erstellung muss er sich seines Handels und dessen Auswirkungen bewusst sein.
- Das Testament darf nicht unter Einfluss von Irrtum, Drohung oder Zwang erstellt werden. Wenn aber 1 Jahr nach Kenntnis dieses Einflusses das Testament nicht aufgehoben wird, gilt es dennoch.
- Das Testament muss handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben werden oder aber öffentlich beurkundet werden.

Öffentliche Beurkundung oder eigenhändige Verfügung?

Eine kostspielige dafür sichere Methode der Testament-Verfassung ist die öffentliche Beurkundung. Die Person, welche das Testament verfassen will, begibt sich zu einem Notar. Der Notar hält den letzten Willen in einer Urkunde fest. Alle Beteiligten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass es sich um den tatsächlichen Willen der erblassenden Person handelt und diese urteilsfähig war. Der Erblasser bekommt anschliessend eine Kopie der Urkunde, während das Original bis zum Todesfall gemäss kantonalem Recht aufbewahrt wird. Auch hier bei jedem Umzug in einen anderen Kanton Kosten. Dafür wird es schwer bis unmöglich, das Testament anzufechten.

Bei der eigenhändigen Verfügung reicht es das Testament handschriftlich zu verfassen, zu datieren und zu unterschreiben und bei sich zuhause abzulegen. Am Besten bekommt eine Vertrauensperson eine Kopie. Hier ist eine Anfechtung, in dem Zweifel an der Urteilsfähigkeit des Verstorbenen formuliert wird, schneller möglich.

Inhalt des Testaments

Im Testament wird hauptsächlich festgehalten, was mit dem Eigentum des Verfassers geschieht. Welche gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden sollen und welche Personen stattdessen berücksichtigt werden sollen.

Häufig trifft man auch Wünsche zur Beisetzung an, was wenig Sinn macht. Denn zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung, ist der Verstorbene meist bereits beerdigt. Hierfür ist die «Anordnungen im Todesfall» das richtige Dokument.

Testament widerrufen

Das Testament kann in derselben Form widerrufen werden, wie es erstellt wurde. Auch durch die Vernichtung der Urkunde gilt es als ungültig, logischerweise. Vorhandene Kopien reichen nicht aus für deren Umsetzung, auch wenn eine öffentliche Beurkundung stattgefunden hat. Bei einer erneuten Verfassung empfiehlt sich trotzdem der Inhalt «Allfällige frühere letztwillige Verfügungen hebe ich hiermit auf.»

An wen kann ich mich wenden

Nicht nur Notare unterstützen Sie bei der Erstellung Ihrer Nachlass-Dokumente. Berücksichtigen Sie einen Coach oder Berater, welcher sich mit dem Schweizer Erbrecht auskennt und Sie bei der eigenhändigen Erstellung Ihrer Nachlasspapiere unterstützt. Die Einsparung ist beachtlich.